

Studer Anwälte und Notare AG

Das neue Kindesunterhaltsrecht



lic. iur. Noam Shambicco,
Rechtsanwalt

I. Worum geht es?

Auf den 1. Januar 2017 tritt die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend das Kindesunterhaltsrecht in Kraft. Mit dieser Teilrevision soll die Ungleichbehandlung von Kindern verheirateter bzw. geschiedener Eltern und von Kindern unverheirateter Eltern beseitigt werden. Das Kindeswohl wird dabei künftig ins Zentrum der unterhaltsrechtlichen Überlegungen gerückt.

Gemäss Gesetz wird der Kindesunterhalt durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet. Der Unterhaltsbeitrag soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen; dabei sind das Vermögen und die Einkünfte des Kindes zu berücksichtigen. Neu wird nun im Zivilgesetzbuch ausdrücklich festgehalten, dass der Unterhaltsbeitrag auch der Gewährleistung der Betreuung des Kindes durch die Eltern oder Dritte dient. Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen. Damit wird der sog. Betreuungsunterhalt ins Gesetz eingeführt.

Im Folgenden wird zunächst das bis anhin geltende Kindesunterhaltsrecht näher erläutert. Anschliessend sollen die am 1. Januar 2017 in Kraft tretenden grund-

legenden Änderungen – insbesondere die Einführung des Betreuungsunterhalts – dargelegt werden.

II. Was galt bisher?

1. Bei verheirateten bzw. geschiedenen Eltern

Die persönliche Betreuung eines Kindes oder gar mehrerer Kinder führt bei den Eltern meist zu einer empfindlichen Einkommenseinbusse oder zumindest zu einer signifikanten Erhöhung der unentgeltlich geleisteten Haus- und Familienarbeit. Übernimmt eine Drittperson oder eine Kindertagesstätte die Betreuung, so ist dies oftmals mit sehr hohen Fremdbetreuungskosten und damit mit erheblichen Mehrkosten verbunden. Die durch die Kinderbetreuung sozusagen indirekt anfallenden Kosten werden im Falle einer Trennung oder Scheidung zwar bereits heute bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrags für den die Kinder betreuenden Elternteil mitberücksichtigt. Allerdings wurden diese Betreuungskosten bislang nicht separat berechnet, sondern bildeten einen meist nicht näher bestimmten Teil des Unterhalts des betreuenden Elternteils. Dies wird sich nun mit dem neuen Kindesunterhaltsrecht grundlegend ändern.

2. Bei unverheirateten Eltern

Nach geltendem Recht werden die Kosten für die Betreuung gemeinsamer Kinder lediglich über den Trennungsunterhalt oder den nahehelichen Unterhalt abgegolten. Damit bleiben die Kinderbetreuungskosten im Falle einer Trennung von unverheirateten Eltern bislang völlig unberücksichtigt. Während im Falle von verheirateten bzw. geschiedenen Eltern die persönliche Betreuung des Kindes durch einen Elternteil grundsätzlich gewährleistet ist (der nicht-erwerbstätige, betreuende Elternteil erhält vom nichtbetreuenden, erwerbstätigen Elternteil einen angemessenen Unterhaltsbeitrag), ist diese Möglichkeit bei einem Kind unverheirateter Eltern nach geltendem Recht nicht vorgesehen. Derzeit muss

der das Kind betreuende, unverheiratete Elternteil allfällige Betreuungskosten bzw. Einkommenseinbussen ganz allein tragen. Im Einzelfall kann dies eine persönliche Betreuung des Kindes oft verunmöglichen, weil der betreuende Elternteil aus finanziellen Gründen arbeiten und das Kind dann fremdbetreut werden muss. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung von Kindern verheirateter bzw. geschiedener Eltern und Kindern unverheirateter Eltern.

III. Was ändert sich mit den neuen Bestimmungen?

Die persönliche Kinderbetreuung führt beim betreuenden Elternteil – wie bereits erwähnt – oftmals zu einer erheblichen Einkommenseinbusse bzw. zu deutlich mehr Haus- und Familienarbeit. Diese Kosten sollen künftig bei der Bemessung des Kindesunterhalts mitberücksichtigt werden, was generell zu höheren Kindesunterhaltsbeiträgen führen wird. Wie sich dieser Unterhaltsbeitrag im konkreten Einzelfall berechnen lässt, hat der Gesetzgeber offen gelassen bzw. den kantonalen Gerichten und Behörden überlassen. Grundsätzlich soll der Betreuungsunterhalt jedoch den Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils entsprechen, soweit dieser aufgrund der Kinderbetreuung nicht selber dafür aufkommen kann. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass z.B. beim Vorliegen besonders guter Einkommens- und Vermögensverhältnisse des betreuenden Elternteils trotz persönlicher Kindesbetreuung kein Betreuungsunterhalt geschuldet ist.

Eine weitere Neuerung betrifft die Rangordnung zwischen den verschiedenen geschuldeten Unterhaltsbeiträgen. Diese ist bislang nicht gesetzlich geregelt. Neu steht nun ausdrücklich im Gesetz, dass die Unterhaltspflicht gegenüber dem minderjährigen Kind den anderen familienrechtlichen Unterhaltspflichten (z.B. dem Unterhalt für bereits volljährige Kinder oder dem nahehelichen Unterhalt an den Ex-Partner) vorgeht.

Neu ist sodann, dass das Gericht die sog. alternierende Obhut zu prüfen hat, wenn die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge innehaben und ein Elternteil oder das Kind dies verlangt. Von alternierender oder geteilter Obhut wird gesprochen, wenn die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam ausüben und die Kinderbetreuung im Alltag zu mehr oder weniger gleichen Teilen übernehmen.

Schliesslich sollen mit der Revision auch die Bestimmungen zur Inkassohilfe schweizweit vereinheitlicht werden. Da die meisten Kantone lediglich Kindesunterhaltsbeiträge bevorschussen (nicht jedoch den Trennungsunterhalt oder nahehelichen Unterhaltsbeitrag), dürften künftig Unterhaltsberechtigte davon profitieren, dass ihnen nebst dem bisherigen Kindesunterhalt auch der Betreuungsunterhalt (die Betreuungskosten für das Kind) vom Kanton bevorschusst wird.

1. Bei verheirateten bzw. geschiedenen Eltern

Die Revision bezweckt die Stärkung des Kindesunterhalts, ohne dass dabei die Gesetzesbestimmungen zu den Trennungs- und Scheidungsfolgen völlig abgeändert werden. Im Ergebnis soll der Betreuungsunterhalt zusammen mit dem Trennungsunterhalt bzw. nahehelichen Unterhalt zu einer Leistung in gleicher Höhe führen wie der bisherige Unterhalt. Die Verschiebung des Unterhaltsbestandteils für die Betreuungskosten vom Trennungsunterhalt bzw. nahehelichen Unterhalt in den Kindesunterhalt führt allerdings rechnerisch zu höheren Kindesunterhaltsbeiträgen und gleichzeitig niedrigeren Unterhaltsbeiträgen für die Ex-Partner.

Die Bedeutung dieser Verschiebung wird für getrennte oder geschiedene Eltern insbesondere dann finanziell spürbar, wenn sich die unterhaltsverpflichtete Person etwa trotz einer Gerichtsentscheid weigert, den Unterhalt zu bezahlen. Wurden bis anhin von den Kantonen lediglich die vergleichsweise tiefen Kinderalimente bevorschusst, so dürfte neu der deutlich höhere Kindesunterhalt inkl. Betreuungsunterhalt bevorschusst werden. Damit käme der betreuende Elternteil weniger

rasch in finanzielle Schwierigkeiten und der unterhaltsverpflichtete Elternteil müsste befürchten, dass der Staat bei ihm die nicht bezahlten Unterhaltsbeiträge auf dem Betreibungswege einfordert.

2. Bei unverheirateten Eltern

Bei unverheirateten Eltern schuldet der nicht betreuende Elternteil nach geltendem Recht bloss den Unterhalt für die eigentlichen Lebenshaltungskosten der gemeinsamen Kinder. Ein Beitrag für die Betreuungskosten der Kinder ist bis anhin jedoch nicht vorgesehen. Neu schuldet der nicht betreuende Elternteil allerdings auch einen Unterhaltsbeitrag für die Betreuungskosten, welche beim betreuenden Elternteil anfallen. Der Kindesunterhaltsbeitrag wird um diese Komponente ergänzt und wird sich damit entsprechend erhöhen.

Wegen den fehlenden gesetzlichen Vorgaben zur konkreten Berechnung des Betreuungsunterhalts sowie wegen der Vielzahl unterschiedlicher Betreuungsmodelle lässt sich die genaue Höhe der neuen Kindesunterhaltsbeiträge im Einzelfall leider noch wenig abschätzen. Unklar ist auch, wie lange der Betreuungsunterhalt geschuldet ist, da im Gesetz keine Altersgrenze festgelegt worden ist.

IV. Was gilt für laufende Verfahren?

Das neue Recht ist ab dem 1. Januar 2017 nicht bloss auf neu einzuleitende Verfahren anwendbar. Es gilt ebenfalls für sämtliche Verfahren, die in diesem Zeitpunkt vor einem kantonalen Gericht noch rechtshängig sind. Ist z.B. im Kanton Aargau ein Verfahren Ende 2016 bei einem Bezirksgericht oder beim Obergericht noch hängig, so ergeht der Entscheid in Anwendung des neuen Rechts.

V. Was gilt für bereits abgeschlossene Verfahren?

Wenn der Kindesunterhalt bereits vor dem 1. Januar 2017 in einem von den Behörden genehmigten Unterhaltsvertrag oder in einem gerichtlichen Entscheid festge-

legt worden ist, kann er auf Gesuch des Kindes (bzw. seines gesetzlichen Vertreters) gleichwohl dem neuen Recht angepasst werden. Diese Möglichkeit wäre z.B. für eine alleinerziehende, nicht verheiratete Mutter interessant, die bislang lediglich den Kindesunterhaltsbeitrag nach geltendem Recht erhält, d.h. ohne den Betreuungsunterhalt. Auf entsprechendes Gesuch hin würde hier der Unterhalt neu festgelegt und je nach Fall deutlich erhöht. Allerdings setzt dies ein Aktivwerden des Kindes (bzw. seines gesetzlichen Vertreters) voraus, da die Behörden und Gerichte ohne ausdrückliches Gesuch nicht von sich aus tätig werden.

In denjenigen Fällen, in denen die Unterhaltsbeiträge des Kindes jedoch gleichzeitig mit den Unterhaltsbeiträgen an den Elternteil festgelegt worden sind (z.B. wenn in einem Trennungs- oder Scheidungsurteil die Alimente des Vaters an das gemeinsame Kind und gleichzeitig die Alimente an die obhutsberechtigte Mutter festgelegt wurden), ist eine Anpassung an das neue Recht nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse in der Zwischenzeit erheblich verändert haben.

VI. Was ändert sich konkret im Alltag?

Die Einführung des sog. Betreuungsunterhalts bringt vor allem für den unverheirateten, nicht oder nur geringfügig erwerbstätigen Elternteil, der das Kind betreut, einen gewichtigen Vorteil mit sich. Für den unverheirateten, erwerbstätigen Elternteil, der das Kind nicht betreut, führen die neuen Gesetzesbestimmungen hingegen zu höheren Unterhaltsbeiträgen.

Hierzu ein Beispiel: Sophie und Luca sind seit mehreren Jahren ein Paar und wohnen zusammen im Konkubinat. Nach der Geburt der gemeinsamen Tochter Mia gibt Sophie ihre Stelle als Physiotherapeutin auf, um sich Vollzeit um Mia zu kümmern, während Luca weiterhin in einem 100%-Pensum bei einer Versicherung arbeitet. Kurz nach dem ersten Geburtstag von Mia trennen sich Sophie und Luca, wobei Mia weiterhin von Sophie betreut wird und Luca Vollzeit arbeitet.

Nach geltendem Recht würde ein Gericht Luca nur zur Zahlung der Lebenshaltungskosten von Mia (d.h. Lebensmittel, Kleidung, Versicherungen etc.) verurteilen, nicht jedoch zur Zahlung eines Unterhaltsbeitrages für die Kindsbetreuung durch Sophie. Dies, weil die Kindeseltern nicht miteinander verheiratet sind. Sophie kann Mia also persönlich betreuen, allerdings wird sie dann selbst kein oder – bei einer Teilzeitstelle – nur ein geringes Einkommen erzielen. So kommt sie möglicherweise nur knapp über die Runden, während Luca deutlich mehr verdient und ein höheres Pensionskassenguthaben ansparen kann. Will Sophie mehr Geld verdienen und arbeiten, so muss sie Mia fremdbetreuen lassen, was häufig mit Kosten verbunden ist, die wesentlich höher sind als der Unterhaltsbeitrag, den Luca für Mia bezahlt.

Hier setzt die Revision an: Sophie erhält auch nach neuem Recht von Luca keinen eigenen Unterhaltsbeitrag, weil sie nie mit ihm verheiratet war. Neu hat Mia jedoch neben dem bisherigen Unterhaltsanspruch für ihre Lebenshaltungskosten zusätzlich Anspruch auf einen angemessenen Betreuungsunterhalt. Den Unterhaltsbeitrag überweist Luca direkt an Sophie als gesetzliche Vertreterin von Mia. Damit kann Mia weiterhin von Sophie persönlich betreut werden und Sophie wird für ihre Betreuungsleistungen auch entsprechend entschädigt, bzw. gerät aufgrund ihrer Nichterwerbstätigkeit zugunsten von Mia nicht in finanzi-

elle Bedrängnis. Im Ergebnis wird Mia als Tochter unverheirateter Eltern somit nicht mehr anders behandelt als ein Kind von verheirateten Eltern, wo der Mutter nach der Scheidung in einer ähnlichen Situation nebst dem Kindesunterhalt auch der eigene naheheliche Unterhalt zur Verfügung steht.

Mit anderen Worten: Bislang hätte Luca finanziell davon profitiert, dass er nicht mit Sophie verheiratet war. So hätte er weiterhin arbeiten können und von seinem Lohn nur einen vergleichsweise tiefen Unterhaltsbeitrag an Mia zahlen müssen. Gleichzeitig hätte Sophie ihre Stelle zugunsten der Betreuung von Mia aufgegeben, ohne für ihre Betreuungsleistungen entschädigt zu werden. Künftig wird es bei einer solchen Sachlage jedoch keine Rolle mehr spielen, ob die Kindeseltern verheiratet waren oder nicht, weil der Unterhalt für die Betreuung des Kindes in jedem Falle geschuldet ist. De facto profitiert von dieser Neuerung also nicht nur Mia (persönliche Betreuung) sondern auch Sophie (Entschädigung für die Betreuungsleistung).

Möchte der zahlungspflichtige Luca höhere Unterhaltsbeiträge für Mia vermeiden, so kann er bei gemeinsamer elterlicher Sorge neu die Prüfung der alternierenden bzw. geteilten Obhut beantragen. Wird sein Antrag gutgeheissen, so darf er Mia deutlich mehr betreuen (und muss sein Arbeitspensum daher vermutlich reduzieren), zahlt dafür aber auch weniger Betreuungsunterhalt.

VII. Fazit

Die neuen Gesetzesbestimmungen zum Kindesunterhalt sollen die Ungleichbehandlung von Kindern verheirateter bzw. geschiedener und von Kindern unverheirateter Eltern beseitigen. Mit der Einführung des Betreuungsunterhalts wird dieses Ziel weitgehend erreicht. Angesichts der Tatsache, dass es immer mehr unverheiratete Paare mit Kindern gibt, ist dies begrüßenswert und erscheint auch als notwendig. Die neuen Bestimmungen lassen jedoch noch zahlreiche Fragen offen. Unklar bleibt derzeit insbesondere, wie die künftigen Kindesunterhaltsbeiträge in den verschiedenen Kantonen konkret berechnet werden. Es bleibt zu hoffen, dass die Gerichte rasch klare Kriterien zur Bemessung der neuen Kindesunterhaltsbeiträge festlegen und so die bestehende Rechtsunsicherheit beseitigen.

Für Fragen und persönliche Auskünfte steht Ihnen das Büro Studer Anwälte und Notare AG gerne zur Verfügung.

Kontaktmöglichkeiten:

Studer Anwälte und Notare AG

Hinterer Bahnhofstrasse 11A

5080 Laufenburg

Tel.: 062 869 40 69

Fax: 062 869 40 60

Mail: office@studer-law.com

www.studer-law.com

GUT ZU WISSEN

Optik Meyer's süsse Versuchung!

Am Donnerstag den 8. Dezember um 18:00 Uhr öffnen wir Möhlin's 8tes Adventsfenster bei Optik Meyer. Traditionell reichen wir Ihnen von 18:00 bis 19:00 Uhr unseren feinen Glühwein, oder für unsere kleinen Besucher eine heisse Schoggi.

Dieses Jahr haben wir wieder draussen vor unserem Geschäft den reich geschmückten und abends festlich beleuchteten Tannenbaum, welchen wir immer wieder mit Scho-

kolade bestücken. Gerne darf jeder Besucher von der Schokolade „stibitzen“ und vor unserem Adventsfenster Nr. 8 verweilen. Ein Besuch lohnt sich auf jeden Fall!

Optik Meyer Möhlin GmbH

Hauptstrasse 123, 4313 Möhlin

Tel. 061 851 40 20

brille@optik-meyer.ch

www.optik-meyer.ch

